

395664-2024 - Planung

Deutschland – Öffentlicher Verkehr (Straße) – Inhousevergabe nach Art. 5 Abs. 1 S. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit § 108 GWB eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach Art. 3 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste mit Bussen und Pkw im Stadtverkehr Pfaffenhofen an der Ilm
OJ S 128/2024 03/07/2024

Vorinformation zu öffentlichen Personenverkehrsdiensten
Dienstleistungen

1. Zuständige Behörde

1.1. Zuständige Behörde

Offizielle Bezeichnung: Stadt Pfaffenhofen a.d. Ilm

E-Mail: thomas.labich@pfaffenhofen.de

Rechtsform der zuständigen Behörde: Lokale Gebietskörperschaft

Der Erwerber ist ein Auftraggeber

Tätigkeit des öffentlichen Auftraggebers: Allgemeine öffentliche Verwaltung

2. Verfahren

2.1. Verfahren

Titel: Inhousevergabe nach Art. 5 Abs. 1 S. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit § 108 GWB eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach Art. 3 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste mit Bussen und Pkw im Stadtverkehr Pfaffenhofen an der Ilm

Beschreibung: Die Stadt Pfaffenhofen a.d. Ilm beabsichtigt als zuständige Behörde i. S. d. Art. 2 lit. b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (VO 1370/2007) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) die Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (öDA) über öffentliche Personenverkehrsdienste, bestehend aus Linien-Verkehrsleistungen (Regelverkehrslinien 1 - 3 und Expresslinie 4, die als Bedarfslinie konzipiert ist) sowie dem Ortsteil-Rufbus (Expresslinien 5 und 6 jeweils als reiner Bedarfsverkehr) nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 i. V. m. §108 GWB und § 8a Abs. 2 PBefG. Von der beabsichtigten Vergabe sind die Verkehrsleistungen im Stadtverkehr Pfaffenhofen als Gesamtleistung im Sinne des § 8a Abs. 2 Satz 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) erfasst. Eigenwirtschaftliche Anträge, die sich nur auf Teilleistungen beziehen, sind gemäß § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG zu versagen. Ferner ist die Genehmigung zu versagen, wenn durch den beantragten Verkehr einzelne ertragreiche Linien aus einem im Nahverkehrsplan im Sinne des § 8 Abs. 3 PBefG festgelegten Linienbündel herausgelöst würden (vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 3 lit. d PBefG). Die (Mindest-)Anforderungen an die zu vergebenden öffentlichen Personenverkehrsdienste (§ 8a Abs. 2 Satz 3, § 13 Abs. 2a Satz 2 sowie § 13 Abs. 2a Satz 3 PBefG) sind Gegenstand eines „Ergänzungsdokuments zur Vorabbekanntmachung“, das zum Download unter <https://pfaffenhofen.de/artikel/stadtbuss/> zur Verfügung steht. Dieses Dokument beschreibt die mit dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag verbundenen Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und sonstige Standards im Sinne von § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG. Beim Betrieb der von dem zu

vergebenden öDA umfassten Verkehrsleistungen ist grundsätzlich der Beförderungstarif der Stadt Pfaffenhofen anzuwenden. Ebenfalls anzuerkennen sind das Deutschlandticket und seine Unterprodukte (insbesondere ermäßigtes Deutschlandticket des Freistaats Bayern) und Fahrscheine des Zweckverbands Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt (VGITarif). Näheres ergibt sich aus dem Ergänzungsdokuments zur Vorabbekanntmachung. Die Stadt Pfaffenhofen a.d. Ilm kommt mit dieser Information ihrer Veröffentlichungspflicht nach § 8a Abs. 2 Satz 2 PBefG i. V. m. Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 nach.

Verfahrensart: Wettbewerbliche Vergabeverfahren (Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007)

2.1.1. Zweck

Art des Auftrags: Dienstleistungen

Haupteinstufung (cpv): 60112000 Öffentlicher Verkehr (Straße)

Zusätzliche Einstufung (cpv): 60140000 Bedarfspersonenbeförderung

2.1.4. Allgemeine Informationen

Zusätzliche Informationen: A. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich entgegen der Angabe unter Ziffer 2.1 um eine Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370) i.V.m. § 108 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) handelt. Soweit dort als Verfahrensart eine „Wettbewerbsausschreibung“ angegeben ist, erfolgte dies nur, weil die Angabe der Verfahrensart „Direktvergabe“ technisch nicht möglich war. B. Hinweis auf die Frist für eigenwirtschaftliche Anträge: Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG ist ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr spätestens drei Monate nach Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde (Regierung von Oberbayern) zu stellen. Diese Frist wird durch die vorliegende Vorabbekanntmachung für sämtliche von der beabsichtigten Vergabe umfassten Verkehrsleistungen ausgelöst. Anträge, die die in dieser Vorabbekanntmachung und dem Ergänzungsdokument genannten Anforderungen nicht erfüllen oder sich nur auf Teilleistungen beziehen, sind zu versagen (§ 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Erbringung des Stadtverkehrs Pfaffenhofen bislang nicht kostendeckend möglich war. C. Die Betriebsaufnahme ist für den 01.01.2026 vorgesehen. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird eine Laufzeit von 120 Monaten haben. D. Hinweis zur Einlegung von Rechtsbehelfen: Die Fristen für die Einleitung des Nachprüfungsverfahrens ergeben sich aus §§ 135 und 160 GWB. Es wird insbesondere auf die Rechtsbehelfsfrist des § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWB hingewiesen. Danach ist ein Antrag auf Nachprüfung unzulässig, soweit nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, mehr als 15 Kalendertage vergangen sind. Die in § 160 Abs. 3 Satz 1 GWB aufgestellten Rügeobliegenheiten bestehen auch bei Nachprüfungsanträgen gegen angekündigte Direktvergaben von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (öDA) (OLG Düsseldorf, B. v. 19.2.2020 – VII Verg 27/17). Der aktuelle Wortlaut dieser Normen ist u. a. auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und des Bundesamtes für Justiz unter folgendem Link abrufbar: <https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/> (Hinweis: Die im Internet abrufbaren Gesetzestexte sind nicht die amtl. Fassung. Diese finden Sie im Bundesgesetzblatt, das seit dem 01.01.2023 ausschließlich elektronisch auf der Verkündungsplattform des Bundes ausgegeben wird (https://www.recht.bund.de/de/home/home_node.html)). Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgte die Ausgabe der amtlichen Fassung des Bundesgesetzblatts ausschließlich in Papierform). Die zuständige Stelle für das Rechtsbehelfs/ Nachprüfungsverfahren: Vergabekammer Südbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Deutschland E-Mail: vergabekammer.suedbayern@reg-ob.bayern.de,

Rechtsgrundlage:

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

5. Los

5.1. Los: LOT-0001

Titel: Direktvergabe eines Öffentlichen Dienstleistungsauftrags über Linien-Verkehrsleistungen (bestehend aus den Regelverkehrslinien 1 - 3 und der Expresslinie 4, die als Bedarfslinie konzipiert ist) und dem Ortsteil-Rufbus, bestehend aus den Expresslinien 5 und 6 (als reiner Bedarfsverkehr).

Beschreibung: Die Stadt Pfaffenhofen a.d. Ilm beabsichtigt als zuständige Behörde i. S. d. Art. 2 lit. b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (VO 1370/2007) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) die Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (öDA) über öffentliche Personenverkehrsdienste, bestehend aus Linien-Verkehrsleistungen (Regelverkehrslinien 1 - 3 und Expresslinie 4, die als Bedarfslinie konzipiert ist) sowie dem Ortsteil-Rufbus (Expresslinien 5 und 6 jeweils als reiner Bedarfsverkehr) nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 i. V. m. §108 GWB und § 8a Abs. 2 PBefG. Von der beabsichtigten Vergabe sind die Verkehrsleistungen im Stadtverkehr Pfaffenhofen als Gesamtleistung im Sinne des § 8a Abs. 2 Satz 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) erfasst. Eigenwirtschaftliche Anträge, die sich nur auf Teilleistungen beziehen, sind gemäß § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG zu versagen. Ferner ist die Genehmigung zu versagen, wenn durch den beantragten Verkehr einzelne ertragreiche Linien aus einem im Nahverkehrsplan im Sinne des § 8 Abs. 3 PBefG festgelegten Linienbündel herausgelöst würden (vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 3 lit. d PBefG). Die (Mindest-)Anforderungen an die zu vergebenden öffentlichen Personenverkehrsdienste (§ 8a Abs. 2 Satz 3, § 13 Abs. 2a Satz 2 sowie § 13 Abs. 2a Satz 3 PBefG) sind Gegenstand eines „Ergänzungsdokuments zur Vorabbekanntmachung“, das zum Download unter <https://pfaffenhofen.de/artikel/stadtbus/> zur Verfügung steht. Dieses Dokument beschreibt die mit dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag verbundenen Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und sonstige Standards im Sinne von § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG. Beim Betrieb der von dem zu vergebenden öDA umfassten Verkehrsleistungen ist grundsätzlich der Beförderungstarif der Stadt Pfaffenhofen anzuwenden. Ebenfalls anzuerkennen sind das Deutschlandticket und seine Unterprodukte (insbesondere ermäßigtes Deutschlandticket des Freistaats Bayern) und Fahrscheine des Zweckverbands Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt (VGITarif). Näheres ergibt sich aus dem Ergänzungsdokuments zur Vorabbekanntmachung. Die Stadt Pfaffenhofen a.d. Ilm kommt mit dieser Information ihrer Veröffentlichungspflicht nach § 8a Abs. 2 Satz 2 PBefG i. V. m. Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 nach.

5.1.1. Zweck

Art des Auftrags: Dienstleistungen

Haupteinstufung (cpv): 60112000 Öffentlicher Verkehr (Straße)

Zusätzliche Einstufung (cpv): 60140000 Bedarfspersonenbeförderung

5.1.2. Erfüllungsort

Land, Gliederung (NUTS): Pfaffenhofen a. d. Ilm (DE21J)

Land: Deutschland

5.1.3. Beabsichtigter Beginn und Laufzeit des Vertrags

Datum des Beginns: 01/01/2026

Enddatum der Laufzeit: 31/12/2035

5.1.16. Weitere Informationen, Schlichtung und Nachprüfung

Organisation, die zusätzliche Informationen über das Vergabeverfahren bereitstellt: Stadt Pfaffenhofen a.d. Ilm

8. Organisationen

8.1. ORG-0001

Offizielle Bezeichnung: Stadt Pfaffenhofen a.d. Ilm

Registrierungsnummer: 09186143-00000-60

Abteilung: Kämmerei

Postanschrift: Hauptplatz 18

Stadt: Pfaffenhofen a. d. Ilm

Postleitzahl: 85276

Land, Gliederung (NUTS): Pfaffenhofen a. d. Ilm (DE21J)

Land: Deutschland

E-Mail: thomas.labich@pfaffenhofen.de

Telefon: +49 8441 78-120

Internetadresse: <https://pfaffenhofen.de/>

Rollen dieser Organisation:

Beschaffer

Organisation, die zusätzliche Informationen über das Vergabeverfahren bereitstellt

Informationen zur Bekanntmachung

Kennung/Fassung der Bekanntmachung: 67f46243-c870-440f-9716-e0be4d63e06c - 01

Formulartyp: Planung

Art der Bekanntmachung: Vorinformation zu öffentlichen Personenverkehrsdiensten

Unterart der Bekanntmachung: T01

Datum der Übermittlung der Bekanntmachung: 02/07/2024 12:55:00 (UTC+00:00)

Westeuropäische Zeit, GMT

Sprachen, in denen diese Bekanntmachung offiziell verfügbar ist: Deutsch

Veröffentlichungsnummer der Bekanntmachung: 395664-2024

ABl. S – Nummer der Ausgabe: 128/2024

Datum der Veröffentlichung: 03/07/2024